

N E I N

DAS NEUE SEXUALSTRAFRECHT

heißt

N E I N

Frauenbüro

Offenbach
am Main

OF



NEIN

NEIN heißt NEIN – eine Selbstverständlichkeit!?

Sehr häufig reagieren Menschen überrascht, wenn sie realisieren, dass sexuelle Übergriffe, wie Frauen sie immer wieder z. B. bei Großveranstaltungen, aber auch in öffentlichen Verkehrsmitteln oder Diskotheken erleiden, lange Zeit nicht strafbar waren. Beratungsstellen für Opfer sexueller Gewalt hatten schon lange beklagt, dass Übergriffe, die allgemein als Vergewaltigung betrachtet wurden, oft nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Strafbarkeit erfüllten.

heißt

Verpflichtung des Staates zum Schutz vor Übergriffen

Die im Europarat vereinten 38 Nationen beschlossen 2011 ein „Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, die sogenannte „Istanbul-Konvention“. Dort wird von den Unterzeichnerstaaten verlangt, *„nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen“* strafrechtlich zu verfolgen. Zugleich wird gefordert, dass die Staaten darauf hinwirken, Vorurteile und Traditionen zu beseitigen, *„die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen“*. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde,

NEIN

NEIN

dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen häufig durch ein Überlegenheitsgefühl auf Seiten der Männer und eine Abhängigkeit auf Seiten der Frauen begünstigt wird.

Der in der Istanbul-Konvention verankerte Grundsatz „**Nein heißt Nein**“ wurde in Deutschland aufgrund vielfältiger politischer Widerstände zunächst nicht in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Erst die öffentliche Empörung über die sexuellen Übergriffe in Köln und weiteren Großstädten Anfang 2016 veranlasste den Bundestag zum Umdenken, sodass das Strafrecht seit Ende 2016 die Voraussetzungen der Konvention erfüllt.

NEIN

DIE NEUE RECHTSLAGE

Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung § 177 StGB

„Wer **gegen den erkennbaren Willen** einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt“ wird wegen eines „sexuellen Übergriffs“ oder einer „sexuellen Nötigung“ mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Dies gilt insbesondere, wenn die Person den Übergriff nicht abwehren konnte, weil sie vom Täter überrascht wurde, oder weil sie sich aus Angst oder aus anderen Gründen nicht wehren konnte, und der Täter das erkennen konnte.

Auch wenn eine Person wegen einer Krankheit oder Behinderung oder wegen des Konsums von Alkohol oder anderen Drogen nur eingeschränkt dazu in der Lage ist, einen sexuellen Übergriff abzuwehren, ist ein sexualisierter Übergriff strafbar. Die Person hat zwar nicht „Nein“ gesagt, aber sie hat der sexuellen Handlung auch nicht ausdrücklich zugestimmt.

Der Strafrahmen steigt u.a., wenn der Täter Gewalt oder gar Waffen anwendet, in den Körper eindringt („Vergewaltigung“), mit mehreren gemeinsam handelt, die Gesundheit des Opfers gefährdet oder gar verletzt.

Sexuelle Belästigung § 184 i und § 184 j StGB

„Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt“, oder in einer Gruppe dazu beiträgt, dass eine Person sexuell belästigt werden kann, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Strafrahmen steigt, wenn Täter gemeinsam handeln.

Die belästigte Person sollte nicht nur eine Strafanzeige erstatten, sondern innerhalb von drei Monaten auch einen Strafantrag stellen. Die Staatsanwaltschaft kann derartige Taten aber auch von Amts wegen verfolgen.

Was tun?

Kampagne Gewalt – Sehen – Helfen



Schauen Sie nicht weg, wenn Sie einen sexuellen Übergriff beobachten!

Sie können laut protestieren, andere aufmerksam machen, ggf. schreien und damit den Täter erschrecken. Der Täter kann dadurch gehindert werden, seinen Übergriff fortzusetzen, das Opfer wird psychisch unterstützt.

Informieren Sie sofort die Polizei über den Notruf 110!

Sprechen Sie weitere Zeuginnen und Zeugen an, damit diese ebenfalls helfen und sich zu einer Zeugenaussage bereit erklären. Geben Sie der Polizei oder dem Opfer die Kontaktdaten.

Dokumentieren Sie nach Möglichkeit den Vorfall mit der Kamera (ihres Smartphones) oder sprechen Sie andere an, dies zu tun. Bedenken Sie aber, die Fotos dürfen nicht ohne Zustimmung der abgebildeten Person an Dritte weitergeleitet oder z.B. im Internet veröffentlicht werden!

Übermitteln Sie die Fotos der Polizei und tragen Sie damit zum Ermittlungserfolg bei.

Stellen Sie sicher, dass das Opfer den Ort sicher verlassen kann und – wenn nötig – medizinisch versorgt wird.

Helfen Sie, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen! Wenn Sie mit Gewalt eingreifen, können Sie sich und das Opfer gefährden. Es ist nicht erlaubt, den Täter auf eigene Faust zu bestrafen.

Beobachten Sie genau und notieren Sie möglichst bald, an was Sie sich erinnern.



GEWALT

SEHEN

Im Rahmen der Kampagne Gewalt – Sehen – Helfen
bietet die Stadt Offenbach (Ordnungsamt) Kurse an.
Informationen finden Sie hier:
www.offenbach.de/praevention

HELFEN

Was tun?

Als betroffene Person nach einem sexuellen Übergriff

In jedem Fall ist es wichtig, den Vorfall nicht schamvoll zu verschweigen.

Umstehende und die Polizei können sofort zu Hilfe gerufen werden. Die Polizei wird dafür sorgen, dass der Täter sich Ihnen nicht mehr nähern kann, bis Sie in Sicherheit sind.

Lassen Sie körperliche Verletzungen möglichst schnell von einer Ärztin/ einem Arzt dokumentieren.

Nach einer Vergewaltigung können Sie sich in beiden Offenbacher Kliniken – Sana Klinikum und Ketteler Krankenhaus – medizinisch versorgen lassen. Auf Wunsch ist eine vertrauliche Spurensicherung auch ohne Anzeige möglich.



**Weitere Informationen zur Medizinischen Soforthilfe
nach Vergewaltigung in Offenbach finden Sie hier:
www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de**



**MEDIZINISCHE
SOFORTHILFE NACH
VERGEWALTIGUNG**

Um psychische Verletzungen möglichst gering zu halten, kann es für Sie wichtig sein, eine spezialisierte Beratungsstelle zu kontaktieren, in Offenbach können sie sich an **pro familia** wenden. Diese berät Sie auch bei Ihrer Entscheidung, ob es sinnvoll ist, eine Strafanzeige (nach § 177 StGB) zu erstatten bzw. einen Strafantrag (nach § 184 i StGB) zu stellen und ob ein Anspruch auf anwaltliche Unterstützung besteht.

Ist Ihnen der Täter bekannt, können Sie beim Familiengericht (Teil des Amtsgerichts) Ihres Wohnortes ein Näherungs- und Kontaktverbot beantragen. Findet der Übergriff in der gemeinsamen Wohnung statt, kann die Polizei den Täter für zunächst 14 Tage der Wohnung verweisen und das Familiengericht kann diese Wegweisung nach dem Gewaltschutzgesetz um mindestens 6 Monate verlängern.



Nähere Informationen zum Gewaltschutzgesetz bei häuslicher und sexueller Gewalt unter:

www.offenbach.de/fuer-frauen-und-Maedchen/

Einen Bogen für die ärztliche Befundung nach Körperverletzung finden Sie unter: www.frauennotruf-frankfurt.de/fachwissen/

N E I N

Selbstschutz ist erlernbar

Viele Frauen schämen sich, wenn sie angegriffen wurden. Sie suchen die Schuld bei sich: Habe ich die Tat durch mein Verhalten oder Aussehen provoziert? Hätte ich diesen Ort meiden sollen? Warum habe ich mich nicht gewehrt? Dahinter steht die Erfahrung, dass bei sexuellen Übergriffen häufig die Opfer beschuldigt werden. Während die Täter mit dem Übergriff den Wunsch nach Macht und Unterwerfung ausleben, entstehen im Opfer Gefühle von Hilflosigkeit und Angst.

Jeder sexuelle Übergriff ist ein Unrecht, für das allein der Täter die Verantwortung trägt. Dennoch ist es wichtig, dass Frauen lernen, ihre Zurückhaltung zu überwinden und sich Gehör zu verschaffen. Eine Frau kann die Fähigkeit erwerben, durch Körpersprache und eine deutliche Ansprache Grenzen zu setzen. Sie kann lernen, sich zu verteidigen, wenn sie angegriffen wird.

N E I N

Hier erhalten Sie Hilfe

Meist sind Frauen und Mädchen betroffen. Jedoch können auch Jungen und Männer Opfer einer Vergewaltigung oder eines sexuellen Übergriffs sein und sich an die genannten Adressen wenden.

Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung:

- **Sana Klinikum Offenbach**, Starkenburgring 66
– in der Notaufnahme im Erdgeschoss melden
- **Ketteler Krankenhaus Offenbach**, Lichtenplattenweg 85
– am Aufnahmeschalter im Erdgeschoss melden

- **pro familia Offenbach**

Domstraße 43, 63067 Offenbach am Main
Tel. 069 8509680-0 (Zentrale)

Tel. 069 8509680-22 (Frauennotruf)

(Information und Beratung für Frauen und Mädchen bei jeglicher sexueller Gewalt wie Vergewaltigung (auch in der Ehe), sexuellem Missbrauch, Bedrohung, Nötigung, Belästigung, Exhibitionismus, Stalking etc..)
www.profamilia.de/offenbach

- **Polizei Notruf: 110** (Tag und Nacht)

Hier erhalten Sie Hilfe

- **Polizeipräsidium Südosthessen**

Geleitsstraße 124, 63067 Offenbach am Main

Tel.: 069 8098-0

Kriminaldirektion/K 12 – Fachkommissariat für Sexualdelikte

Tel. 069 8098- 3120

- **WEISSER RING**

Außenstelle OF für Stadt und Kreis Offenbach

Tel.: 069 8509 7783

Opfer -Telefon: 116 006 täglich 7.00 – 22.00 Uhr

www.offenbach-stadt.hessen.weisser-ring.de

- **Bundesweit: Hilfetelefon: 08000 116 016**

Kostenlose, barrierefreie Beratung in 17 Sprachen rund um die Uhr.

Die Beraterinnen können auch per E-Mail oder im Chat kontaktiert werden unter: www.hilfetelefon.de

Kein Grund sich zu schämen, sondern sich helfen zu lassen.

**Jede Vergewaltigung ist ein
medizinischer Notfall.
Im Krankenhaus erhalten Sie Hilfe.
Vertraulich.**

www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de

Eine Initiative von: Stadt Offenbach am Main – Frauenbüro & Sozialdezernat, Sana Klinikum Offenbach, Ketteler Krankenhaus Offenbach und pro familia.



Alle finanziellen
Unterstützungen von:



Sana Klinikum
Offenbach

pro familia
offenbach



MEDIZINISCHE
SOFORTHILFE NACH
VERGEWALTIGUNG

Y&R

Diese Publikation wurde vom Frauenbüro der Stadt Offenbach mit Prof. Dr. Sibylla Flügge und in Kooperation mit dem Polizeipräsidium Südosthessen und der pro familia Offenbach erstellt.

V.i.S.d.P.:

Karin Dörr, Kommunale Frauenbeauftragte der Stadt Offenbach

Rathaus, Berliner Str. 100, 63065 Offenbach

Tel. 069 8065 2010

www.offenbach.de/fuer-frauen-und-maedchen/

Stand: August 2017

N E I N

heißt

N E I N

